

V e r k ü n d e t
am 26. November 1957
[REDACTED], Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Transportunternehmers Erwin S. [REDACTED] in W. [REDACTED],
T. [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers, Anschlußberufungsbeklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch seinen Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, dieser vertreten durch die Oberfinanzdirektion F. [REDACTED] ([REDACTED]),

Kläger, Berufungsbeklagten, Anschlußberufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 8. November 1957 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Meyer, Dr. Bode, Dr. Hauß und Dr. Löscher

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der in Diensten des Klägers stehende Steuerinspektor We[REDACTED] befuhr am 28. Januar 1952 auf einer Dienstfahrt mit seinem Motorrad (196 ccm) die Mainzerstraße in Wiesbaden in Richtung Biebrich. Etwa 100 bis 150 m vor der auf der linken Straßenseite liegenden Tankstelle Uitting sah er vor sich den mit geringer Geschwindigkeit in der gleichen Richtung fahrenden Lastzug des Beklagten. Als We[REDACTED] sich auf der Höhe der Tankstelle Uitting dem Anhänger des Lastzuges genähert hatte und zum Überholen ansetzte, bog der Beklagte mit seinem Lastzug nach links ein. Dort liegen unmittelbar nebeneinander die Zufahrt zur Tankstelle und die Einmündung der Welfenstraße. We[REDACTED] fuhr links neben dem einbiegenden Lastzug ebenfalls einen Bogen nach links und bremste. Kurz vor dem linken Straßenrand stürzte das Motorrad unmittelbar neben dem Lastzug, ohne mit ihm zusammenzustoßen. We[REDACTED] fiel auf die vordere Stoßstange des Motorwagens und zog sich bei dem Aufprall einen Beckenbruch und eine Harnröhrenverletzung zu.

Der Kläger hat behauptet, der Beklagte sei vor dem Einbiegen scharf rechts herangefahren und habe den Winker nicht herausgestellt. Er ist der Ansicht, der Beklagte habe sich nach der Mitte einordnen müssen und wenn er schon am rechten Straßenrand gefahren sei, den nachfolgenden Verkehr beobachten und den mit einer Geschwindigkeit von etwa 30 km/st heranfahrenden Motorradfahrer vorbeilassen müssen.

Der Kläger hat von dem Beklagten 4622,85 DM als Kosten für die Heilung des Wehner und für die Instandsetzung des

- 3 -

Motorrades verlangt. Er hat den in der Klageschrift enthaltenen Antrag, festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger auch die weiterhin erforderlich werdenden Aufwendungen aus dem Dienstunfall des Steuerinspektors We[REDACTED] zu ersetzen, in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht nicht verlesen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt und vorgetragen: Er habe den linken Winker rechtzeitig herausgestellt und sich nach der Mitte eingeordnet, so daß der Verkehr rechts vorbeifließen können. Die Straße sei vereist gewesen und We[REDACTED] mit zu hoher Geschwindigkeit gefahren. Der Beklagte meint, We[REDACTED] habe wegen der angezeigten Fahrtrichtungsänderung des Lastzuges nicht überholen dürfen. Außerdem sei das Überholen an dieser Stelle wegen der Einmündung der Welfenstraße verboten.

Das Landgericht hat den Zahlungsanspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Im Berufungsrechtszug hat der Beklagte die Behauptung, er habe sich vor dem Einbiegen nach der Mitte zu eingeordnet, nicht mehr aufrecht erhalten. Seine Berufung hatte keinen Erfolg. Auf die Anschlußberufung des Klägers hat das Oberlandesgericht auch dem Feststellungsbegehren des Klägers stattgegeben.

Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Abweisung der Klage. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



Entscheidungsgründe:

I. Der Beklagte ist, wie das Berufungsgericht feststellt, mit seinem 12,70 m langen Lastzug zunächst scharf rechts gefahren und dann, nachdem er rechtzeitig den linken Winker herausgestellt hatte, plötzlich nach links eingebogen, um zu dem dort liegenden Grundstück der Tankstelle Uitting zu gelangen. Mit Recht hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Beklagte bei diesem Verkehrsvorgang die besonderen Sorgfaltspflichten zu erfüllen hatte, die § 17 StVO dem in ein Grundstück Einfahrenden auferlegt. Daß unmittelbar neben dem Tankstellengrundstück die Welfenstraße einmündet, kann entgegen der Meinung der Revision keine andere Beurteilung rechtfertigen. Eine andere Beurteilung könnte vielleicht angebracht sein, wenn der Beklagte sich möglichst weit links eingeordnet, also sich so verhalten hätte, wie es § 8 Abs. 3 StVO dem Fahrer vorschreibt, der links in eine andere Straße einbiegen will. Der Beklagte ist aber, wie feststeht, vor dem Einbiegen scharf nach rechts gefahren. Bei dieser Fahrweise mußte er besondere Rücksicht auf den fließenden Verkehr nehmen und sich so verhalten, daß eine Gefährdung dieses Verkehrs ausgeschlossen war. Da der Beklagte beim Überqueren der Straße mit seinem langen Lastzug die Fahrbahn der aus beiden Richtungen kommenden Verkehrsteilnehmer kreuzte, bildete sein Fahrzeug eine besondere Gefahrenquelle. Er mußte daher die größte Sorgfalt und Vorsicht walten lassen und sein möglichstes tun, um Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer zu vermeiden. Zur Erfüllung dieser Pflichten genügte es nicht, daß er den linken Winker herausstellte. Er mußte sich vielmehr

vor und beim Einbiegen nach links überzeugen, daß kein Fahrzeug in gefahrdrohender Nähe war und mußte die ihm nachfolgenden Fahrzeuge zunächst vorbeilassen, bevor er selbst einbog. Daß der Beklagte diese Pflichten vernachlässigt hat, ergibt sich aus dem festgestellten Sachverhalt. Er hat sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht um den nachfolgenden Verkehr gekümmert und, obwohl die Sicht nach hinten frei war, den Motorradfahrer We[REDACTED] erst gesehen, als die Spitze seines Lastzuges schon den linken Straßenrand erreicht hatte. We[REDACTED] hatte sich, als der Beklagte den Wagen plötzlich nach links zog, bis auf etwa 5 m dem Lastzug genähert. Der Beklagte hätte ihn, wie das Berufungsgericht ausdrücklich feststellt, bei gehöriger Aufmerksamkeit rechtzeitig sehen müssen. Bei dieser Sachlage ist die Auffassung des Berufungsgerichts zu billigen, daß der Beklagte schuldhaft gegen § 17 StVO verstoßen hat und nach §§ 823 ff BGB Schadensersatzpflichtig ist.

II. Mit ihren weiteren Angriffen wendet die Revision sich gegen die Urteilsausführungen, mit denen das Berufungsgericht es abgelehnt hat, die Ansprüche des Klägers zu mindern. Aber auch in diesem Punkte hält das Berufungsurteil jedenfalls im Ergebnis einer rechtlichen Prüfung stand.

1. Zutreffend hat das Berufungsgericht die Frage, ob die Ansprüche des Klägers herabzusetzen sind, nicht nach § 17 StVG beurteilt. Diese Bestimmung galt nach den zur Zeit des Unfalls maßgeblichen Vorschriften nicht für das Kleinkraftrad des Wehner (§ 27 KfzG und § 67 a StVZO in der Fassung vom 24. September 1938 - RGBI I 1189). Mit Recht hat das Berufungsgericht daher § 254 BGB angewandt und an-

genommen, daß es Aufgabe des Beklagten war, ein für den Unfall ursächliches Mitverschulden des Wehner zu beweisen.

2. Daß We [REDACTED] mit einer zu hohen Geschwindigkeit gefahren ist, hält das Berufungsgericht nicht für bewiesen. Nach seinen Feststellungen hatte We [REDACTED] sich bereits bis auf etwa 5 m dem Lastzug genähert, als der Beklagte plötzlich nach links einbog. Daß We [REDACTED] in diesem Zeitpunkt den Unfall nicht mehr verhindern konnte, ergibt sich aus den Feststellungen des Berufungsgerichts und wird auch von der Revision nicht angezweifelt.

3. Eine andere Frage ist, ob We [REDACTED] sich vorher verkehrswidrig verhalten hat, ob er vor allem die vom Beklagten angezeigte Richtungsänderung bei Anwendung der von ihm zu fordernden Sorgfalt in einem Zeitpunkt hätte wahrnehmen können, in dem es ihm noch möglich war, ihr Rechnung zu tragen. In dieser Hinsicht hält das Berufungsgericht ein Verschulden des Wehner nicht für bewiesen. Nach seiner Ansicht ist nicht geklärt, ob We [REDACTED] den Winker überhaupt sehen konnte. Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, welchen genauen Fahrweg der Lastzug und das Motorrad vor dem Unfall genommen haben und kommt daher zu dem Ergebnis, es sei nicht auszuschließen, daß der Winker für We [REDACTED] durch die Wagenplane verdeckt blieb, vor allem als sich der Lastzug nach rechts bewegte und dadurch schräg zur Fahrt- und Blickrichtung des We [REDACTED] stand.

Diese Ausführungen beruhen im wesentlichen auf Erwägungen tatsächlicher Art und sind daher den Angriffen der Revision weitgehend entzogen. Einen Rechtsirrtum oder einen Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze

lassen sie nicht erkennen. Auch ein Verstoß gegen Verfahrensvorschriften ist dem Berufungsgericht entgegen der Meinung der Revision nicht vorzuwerfen.

Daß We [REDACTED] angegeben hat, zwischen den Schienen gefahren zu sein, hat das Berufungsgericht in anderem Zusammenhang ausdrücklich erwähnt. Es besteht kein Anlaß zu der Annahme, daß er diese Aussage hier übersehen habe.

Unbegründet ist auch die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe die Frage, ob We [REDACTED] den Winker habe sehen können, einem Sachverständigen vorlegen müssen. Das Berufungsgericht hatte nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob es hierzu einen Sachverständigen hören wollte. Daß es die Grenzen seines Ermessens überschritten hat, ist umsoweniger anzunehmen, als nach den Feststellungen des Berufungsgerichts wesentliche tatsächliche Grundlagen für die Beurteilung dieser Frage fehlen.

Nach alledem muß ein Schuldvorwurf gegen We [REDACTED] in diesem Punkte schon daran scheitern, daß ein rechtzeitiges Erkennenkönnen des Winkers nicht bewiesen ist. Es bedarf daher keiner Prüfung, ob auch die Hilferwägungen des Berufungsgerichts zu billigen sind, mit denen es darlegt, We [REDACTED] sei auch dann, wenn er den Winker habe sehen können, kein Vorwurf zu machen, weil er habe darauf vertrauen können, der Beklagte werde sich verkehrsgemäß verhalten.

4. We [REDACTED] hat vor der Einmündung der Welfenstraße zum Überholen des Lastzuges angesetzt, obwohl dies nach § 10 Abs. 1 StVO in der damaligen Fassung verboten war. Das Berufungsgericht hat ihm dieses objektiv verkehrswidrige Verhalten

jedoch nicht als Verschulden angerechnet. Seine Erwägungen hierzu sind rechtlich nicht zu billigen. We [REDACTED] ist vielmehr aus den Gründen, die der erkennende Senat in seinem Urteil vom 22. Juni 1955 (VI ZR 88/54, VRS 9, 99 Nr. 48 = VersR 1955, 504) dargelegt hat, ein schuldhafter Verstoß gegen das Schutzgesetz des § 10 Abs. 1 StVO a.F. zur Last zu legen. Gleichwohl hat das Berufungsgericht im Ergebnis zutreffend dem Kläger den gesamten Schaden zugebilligt. Es hat in seiner Hilferwägung rechtsirrtumsfrei angenommen, daß das Verhalten des Wehner bei der Abwägung nicht entscheidend ins Gewicht fällt, weil der Unfall in der Hauptsache auf die grobfahrlässige Fahrweise des Beklagten zurückzuführen ist und weil weiterhin auch die erhebliche Betriebsgefahr des links einbiegenden Lastzuges in die Wagschale zu werfen ist.

Da das Berufungsgericht im übrigen keinen Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 ZPO.

Eine Berichtigung oder Klarstellung des Urteilspruchs, wie der Kläger sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht erbeten hat, ist nicht möglich. Das Berufungsgericht hat, wie die Entscheidungsgründe seines Urteils zeigen, den § 139 DBG bewußt in die Urteilsformel aufgenommen, weil das Hessische Beamtengesetz in der zur Unfallzeit geltenden Fassung bestimmte, daß für die Versorgung die Vorschriften des Abschnittes VIII, Versorgung, des Deutschen Beamtengesetzes sinngemäß weitergalten. Bei dieser Sachlage

handelt es sich bei der vom Kläger erstrebten Änderung
nicht um eine Klarstellung oder Berichtigung.

Dr. Kleinewefers

Dr.K.E. Meyer

Dr. Bodé

Dr. Hauß

Dr. Löscher